

Stadt Rheinsberg
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Seestraße 21
16831 Rheinsberg

Anzeige über die Haltung eines Hundes nach § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV)

Gemäß §6 HundehV ist das Halten und Führen von Hunden anzumelden, wenn der Hund seiner Rasse nach eine Größe von über 40 cm Widerrist oder ein Gewicht von mehr als 20 kg aufweist.

1) Angaben zur Person (Hundehalter/Hundehalterin)
Name, Vorname:
Geburtsdatum: Telefon:
Straße: Postleitzahl und Wohnort:
2) Angaben zum Hund
Wurfdatum:
Haltung seit:
Herkunft:
Rufname: Zuchtnamen:
Hunderasse: (bei Mischlingshunden bitte Rückseite beachten)
Größe: cm Gewicht: kg
Farbe:
Geschlecht:
besondere Kennzeichen:
Chipnummer (Aufkleber):
3) Nachweis der Zuverlässigkeit (aktuelles Führungszeugnis – nicht älter als 3 Monate)
<input type="checkbox"/> Ich verpflichte mich, unverzüglich ein Führungszeugnis zu beantragen <input type="checkbox"/> Ein Führungszeugnis ist bereits beantragt und wird nachgereicht. <input type="checkbox"/> Ein aktuelles Führungszeugnis ist beigelegt. Ich versichere, dass kein Grund nach § 12 HundehV (umseitig abgedruckt) vorliegt, der gegen meine Zuverlässigkeit spricht und bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Ort, Datum: Unterschrift:
Bestätigung der Anmeldung am: Unterschrift:

Anzeige über die Haltung eines Hundes nach § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV)

Erklärung

Ich versichere, dass es sich bei dem in meinem Besitz befindlichen Mischlingshund nicht um eine Kreuzung der nachfolgend aufgeführten Hunderassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden handelt, die auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährlich gelten und deren Haltung im Land Brandenburg **verboten** ist:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu

Ich bin darüber belehrt worden, dass eine Haltung der o.g. Rasse sowie deren Mischlingen, trotz Verbots, mit einem Bußgeld geahndet wird und die Sicherstellung des Hundes in einem Tierheim (auf meine Kosten) zur Folge hat.

Datum:

Unterschrift:

Ich versichere, dass es sich bei dem in meinem Besitz befindlichen „Mischlingshund“ nicht um eine Kreuzung der nachfolgenden Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden handelt, die **nur mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde** gehalten werden dürfen:

- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Filo Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Español
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Ich bin darüber belehrt worden, dass eine Haltung der o.g. Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, ohne die erforderliche Erlaubnis der Ordnungsbehörde, eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet wird.

Datum:

Unterschrift:

Auszug aus der HundehV

§ 12 Hundehalterverordnung

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die

1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
3. trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig sind oder
4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.

(3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.